

go-international

Richtlinie – Digital-Marketing Scheck

Version 01.0 gültig ab 01.04.2021

Direktförderung von Online Marketingkosten – Ende der Förderperiode 31.03.2023 (De-minimis-Beihilfe¹)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL UND INHALT	2
2. ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	2
3. FÖRDERUNGSHÖHE.....	3
4. FÖRDERBARE KOSTEN	3
5. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	4
6. ABWICKLUNG	5
6.1 Antragstellung	5
6.2 Antragsprüfung.....	5
6.3 Förderungszusage /-absage / -vertrag.....	5
6.4 Förderungsanzahlung	6
7. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN	7
7.1 Europäische Rechtsgrundlagen De-minimis-Verordnung	7
7.2 Österreichische Rechtsgrundlagen ARR 2014.....	7
7.3 Sonstige Förderungsbedingungen	7
7.4 Fördermissbrauch.....	8
7.5 Datenschutz	9

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

¹ Link zur [De-minimis-Verordnung](#)

1. ZIEL UND INHALT

Der Digital-Marketing Scheck entlastet Unternehmen durch Kofinanzierung von Online-Marketing-Kosten, die direkt der Internationalisierung in einem Auslandsmarkt dienen und erhöht somit ihre Erfolgchancen. Die geplanten Aktivitäten stellen einen Anstoß für Online-Marketing-Aktivitäten im gewählten Zielland dar.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

- Klein- und Mittelunternehmen (KMU)² mit aktiver Mitgliedschaft bei den Wirtschaftskammern Österreichs oder den Kammern der ZiviltechnikerInnen mit dem Ziel, Waren in das Zielland zu exportieren oder im Zielland Dienstleistungen zu erbringen.
- Die De-minimis-Grenze ist nicht überschritten (siehe Punkt 7.1)
- Im gewählten Zielland wurden im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren noch keine (oder nur in geringfügigem Ausmaß³) kostenpflichtigen Online-Marketing-Aktivitäten (Werbung auf Suchmaschinen/Online-Marktplätzen, Social Media Marketing) durchgeführt.
- Substanzielle Wertschöpfung in Österreich: Importanteil von maximal 75% (Anteil von importierten Waren/Dienstleistungen in der Wertschöpfungskette) als Richtwert.
- Bei Dienstleistungsunternehmen muss die Geschäftstätigkeit einem der folgenden ÖNACE-Codes⁴ entsprechen:
 - 58.2 Verlegen von Software
 - 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
 - 61 Telekommunikation
 - 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,
 - 63 Informationsdienstleistungen,
 - 70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung,
 - 72 Forschung und Entwicklung,
 - 73 Werbung und Marktforschung,
 - 74.1 Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design
 - 74.9 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

Bei Unternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, muss die „Feststellung der klassifikatorischen Zuordnung“ bei der **Statistik Austria** eingeholt und im Förderkonto bei der Antragstellung hochgeladen werden.

- Verbundene Unternehmen mit einer Beteiligung von > 25%, die die Förderung für dasselbe bzw. ein ähnliches Projekt beantragen, können nur einen Antrag einreichen.
- Die zu internationalisierenden Produkte bzw. Dienstleistungen müssen marktfähig vorliegen.
- Händlerinnen und Händler⁵ müssen für die zu internationalisierenden Waren oder Dienstleistungen über eine Vertriebsvereinbarung für das Zielland verfügen.

² KMU-Definition: laut Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20.05.2003 Anzahl der Beschäftigten: < 250; Umsatz: ≤ EUR 50 Mio. ODER Bilanzsumme: ≤ EUR 43 Mio., ACHTUNG: Konzernzugehörigkeit und verbundene Unternehmen sind zu beachten. Details unter: https://ec.europa.eu/growth/smes/sme-definition_de.

³ Wurden im Rahmen einer go-international Förderung bereits mehr als EUR 500 für Online-Marketing im gewählten Zielland ausgezahlt, ist eine Antragstellung nicht möglich.

⁴ ÖNACE-Code - **Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten**

⁵ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts

- Je nach Verfügbarkeit freier Budgetmittel kann ein Unternehmen in der gesamten Förderperiode maximal drei Anträge bis spätestens 31.12.2022 einreichen. Pro Antrag können bis zu drei Länder ausgewählt werden. Ein erneuter Antrag ist erst nach Auszahlung / Zurückziehen des zuvor genehmigten Antrages möglich.

3. FÖRDERUNGSHÖHE

- Gefördert werden 50% der nachgewiesenen, förderbaren Nettokosten
- Pro Antrag werden max. EUR 7.500 ausgezahlt, wobei Deckelungen⁶ zu beachten sind
- Ein Digital-Marketing Scheck kann nur einmal pro Zielland beantragt werden.
- Eine parallele Beantragung eines **Internationalisierungsschecks**, eines **Projektgeschäft-Schecks** oder eines **Bildungsschecks** (auch für dasselbe Zielland) ist möglich.

4. FÖRDERBARE KOSTEN

Kofinanziert werden Kosten ab Datum der Antragstellung, die dem Zielland und den Kostenarten eindeutig zuordenbar sind. Die in Anspruch genommenen Leistungen sollen den marktüblichen Preisen entsprechen (Hinweis: Vergleichsangebote einholen). Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert, sofern der Rechnungs- und Zahlungsfluss nachgewiesen wird (Kostenaufschläge können nicht gefördert werden).

- **Schaltungskosten für Online-Marketing im Zielland:**
 - Suchmaschinenwerbung (z.B. GoogleAds)
 - Werbung auf Online-Marktplätzen (z.B. Amazon)
 - Social Media Marketing (z.B. LinkedIn, Facebook, Instagram, Twitter, etc.)
- **Maßnahmen für Online-Marketing im Zielland (Deckelung EUR 3.000) vorbehaltlich des Nachweises von Schaltungskosten im Zielland:**
 - Konzeption, Aufsetzung und Betreuung der Kampagne durch eine Agentur
 - Gestaltung und Produktion von Inhalten für Online-Marketing-Maßnahmen, deren Schaltung im Zielland nachgewiesen werden muss
 - Display- und Video-Werbung auf Webseiten, Apps oder sozialen Medien
 - Influencer-Kampagnen
 - Übersetzung bzw. fremdsprachige Content-Erstellung für das Zielland / die Zielgruppe für eine Online-Marketing-Kampagne oder eine Website, Ankauf der Domain und Kosten für ein Internet-Gütesiegel für das Zielland d.h., wenn dieses eigens auf der Website für das Zielland aufscheint

Hilfreiche Links zum Thema E-Commerce/Webshop finden Sie auf der Website der **Wirtschaftskammer Österreich**. Weitere Tipps und kostenlose E-Commerce Beratung erhalten Sie in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes (zB. Online-AGBs, Zoll etc.).

⁶ Deckelung = maximaler Auszahlungsbetrag: Förderbare Rechnungen, die dieser Kostenart entsprechen, werden zusammengerechnet. Von dieser Summe werden 50% der Nettokosten refundiert. Der Auszahlungsbetrag ist mit der genannten Höhe der Deckelung begrenzt.

5. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- Kosten, für die kein eindeutiger Ziellandbezug nachgewiesen werden kann.
- Kosten, die vor dem Datum der Antragstellung angefallen sind
- Rechnungen unter einem Betrag von EUR 100 brutto (Ausnahme: Einzelrechnungen vom selben Rechnungsleger, sofern der Gesamtbetrag die Grenze von EUR 100 brutto übersteigt)
- Barzahlungen sind nur bis zu einem Rechnungsbetrag von EUR 500 förderbar
- Umsatzsteuer (Ausnahme Kleinunternehmerregelung)
- Von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer⁷ erbrachte Eigenleistungen
- Laufende Betriebskosten des Unternehmens
- Verrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen oder personell maßgeblich verknüpften Unternehmen
- Rechnungen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist; Weiterverrechnungen ohne nachvollziehbare Ursprungsrechnung und -zahlung
- Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen
- Kosten für Leistungen, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung aufweist
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit exportbezogenen Tätigkeiten stehen
- Beratungsleistungen zum Thema Digitalisierung, sofern keine konkrete Kampagnen-Erstellung und Umsetzung für das beantragte Zielland nachgewiesen wird
- Erstellung und technische Adaptierung von Webseiten / Webshops (unterstützt durch andere Förderprogramme wie **KMU DIGITAL**. Hinweis: Förderperioden und -höhen können von jenen von go-international abweichen)
- Erstellung von deutschsprachigem Content für Webseiten
- Kosten, die bereits durch andere Förderprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden (z.B. **KMU DIGITAL**, diverse Förderungen der Bundesländer, etc.)
- Listing-Gebühren bei Online-Marktplätzen (z.B. Amazon)
- Teilnahme an Online-Veranstaltungen z.B: virtuelle Messen (dafür steht der **Internationalisierungsscheck** zur Verfügung)
- Personalsuche auf Online-Kanälen
- Schulungen
- Search Engine Optimization (SEO), Forschung & Entwicklung, technische Weiterentwicklung
- Kosten für Vertriebsmaßnahmen, z.B.: Kosten für Zahlungsmitteldienstleister, Kauf von EAN/GTIN Artikelidentifikationsnummern, Kosten für Fulfillmentpartner, Transaktionsgebühren bei Online-Verkäufen, Repricing-Tools, Kosten für Affiliater-Marketing

Bei Kosten, die hier nicht explizit angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Achtung: Wurde die Förderbarkeit nicht vorab geklärt, wird direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden.

Hier finden Sie Informationen zu den Förderprogrammen weiterer **Bundes-** und **Landesförderstellen**.

⁷ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts

6. ABWICKLUNG

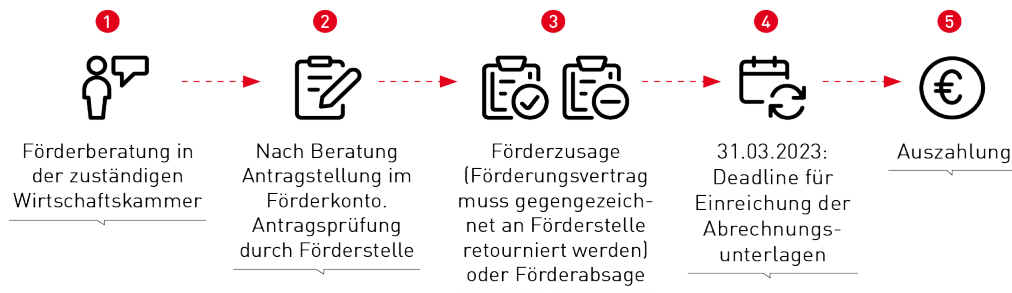


Abb: Prozess Abwicklung Antrag

6.1 Antragstellung

Die go-international Ansprechpersonen in den Wirtschaftskammern beraten umfassend zum Förderprogramm (**Kontakt**). Anschließend wird der Antrag über das **Förderkonto** gestellt.

Folgende Nachweise sind für die Genehmigung erforderlich und müssen daher im Förderkonto hochgeladen werden:

- ÖNACE-Code (siehe Punkt 2 Antragsberechtigung)
- Vertriebsvereinbarung (siehe Punkt 2 Antragsberechtigung)
- Nachweise, die für die Beurteilung des Förderantrages zielführend sind (z.B. Firmenbroschüre oder Präsentationen, wenn die Informationen auf der Firmenwebsite nicht ausreichend aussagekräftig sind)

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung (bei Klick auf den Button „Einreichen“ im Onlineantragsformular) und endet spätestens am 31.03.2023. Achtung: Wenn die Angaben im Antrag nicht für eine Beurteilung des Internationalisierungsvorhabens ausreichen, behält sich die Förderstelle vor, den Antrag abzulehnen (in diesem Fall gilt jenes Datum, an dem der Antrag in ausreichender Form eingereicht wird).

6.2 Antragsprüfung

Die Förderstelle prüft den Antrag nach folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigten Online-Marketing Aktivitäten im Zielland
- Volkswirtschaftlicher Nutzen

6.3 Förderungszusage /-absage / -vertrag

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher/formaler Kriterien oder ausgeschöpfter Fördermittel abgelehnt werden.

Mit der schriftlichen Zusage durch die Förderstelle wird der Förderungsvertrag zugesendet. Binnen 4 Wochen nach Genehmigung muss der Förderungsnehmer den Förderungsvertrag an die Förderstelle firmenmäßig unterfertigt retour senden.

6.4 Förderungsauszahlung

Nach Einlangen des unterschriebenen Förderungsvertrags wird die Abrechnungsfunktion im Förderkonto freigeschaltet. Die Abrechnungsunterlagen können jederzeit, spätestens jedoch bis 31.3.2023 im **Förderkonto** hochgeladen werden. Darüber hinaus sind im Zuge der Abrechnung im Förderkonto Fragen zum Abschlussbericht auszufüllen. Bei Nicht-Einhalten der Abrechnungs-Deadline erlischt die Förderungszusage und der Antrag gilt als abgeschlossen. Es sind keine Zwischen- oder Teilabrechnungen möglich.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- **Upload aller Rechnungen**

Die Rechnungen, mit ersichtlichem Leistungszeitraum, müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein, erbrachte Leistungen und Kosten sind einzeln und detailliert aufzuschlüsseln. Sofern fremdsprachig, muss der Rechnungsgegenstand übersetzt werden (Notiz genügt).

Bei Barzahlungen ist eine Empfangsbestätigung inkl. Datumsangabe durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Maximaler Auszahlungsbetrag pro Barzahlung beträgt EUR 250.

Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn die Ursprungs-Rechnungen und Zahlungsbestätigungen vorgelegt werden.

- **Upload aller Zahlungsbestätigungen**

Kontoauszug oder Kreditkarten-Monatsabrechnung, aus welchen der Kontoinhaber, der Zahlungsempfänger und das Durchführungsdatum hervorgehen, sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Interne Zahlungsdokumentationen werden nicht akzeptiert.

- **Upload der Leistungsnachweise:**

- **Schaltungskosten für Online-Marketing im Zielland (Suchmaschinenwerbung; Werbung auf Online-Marktplätzen; Social Media Marketing):**

Nachweis über die Schaltungskosten anhand von Screenshots der Kampagneneinstellungen / Sponsored Ads auf Online-Marktplätzen, aus denen folgende Punkte hervorgehen:

- Zielland
- Leistungszeitraum
- und Höhe der Kosten, die für das Zielland angefallen sind

Die Kampagnen müssen online auffindbar sein (Links). Falls die Kampagne bereits abgelaufen ist, ist eine Dokumentation mittels Screenshots notwendig.

- **Maßnahmen für Online-Marketing im Zielland vorbehaltlich des Nachweises von Schaltungskosten im Zielland (Deckelung: EUR 3.000):**

- Konzeption, Aufsetzung und Betreuung der Kampagne durch eine Agentur: detaillierte Leistungsbeschreibung
- Display- und Video-Werbung: Links, Screenshots
- Gestaltung und Produktion von Content für Online-Marketing: Nachweis durch Links, Fotos, Screenshots
- Influencer-Kampagnen: Reichweite der Influencer im Zielland (Zahl der Follower, Links, Screenshots)

- Übersetzung bzw. fremdsprachige Content-Erstellung für das Zielland / die Zielgruppe für eine Online-Marketing-Kampagne oder eine Website: Links, Screenshots (z.B. von Landing Pages)
- Kosten für Domain und Internet-Gütesiegel für das Zielland (Webshop/Website): Screenshot/Link zur Website

Deckelung = maximaler Auszahlungsbetrag.

Rechnungen, die der Kostenart „Maßnahmen für Online-Marketing im Zielland“ entsprechen, werden zusammengerechnet. Von dieser Summe werden 50% der Nettokosten refundiert. Der Auszahlungsbetrag ist mit EUR 3.000 begrenzt.

Die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrags ist davon abhängig, welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden.

7. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

7.1 Europäische Rechtsgrundlagen | De-minimis-Verordnung

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Demnach dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen. Hinweis: Es gilt eine Rückzahlungsverpflichtung des Differenzbetrages samt Zinsen für jenen Betrag, der über der zulässigen De-minimis-Schwellwertgrenze pro Unternehmen liegt. Mit der elektronischen Einreichung des Förderantrages bestätigt der Förderungsnehmer, die Einhaltung der De-minimis-Bestimmungen. Details: [De-minimis-Verordnung](#)

7.2 Österreichische Rechtsgrundlagen | ARR 2014

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „[Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2014\)](#)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zu halten, unter anderem

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege **10 Jahre** ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist

7.3 Sonstige Förderungsbedingungen

- Bei Wegfall der aktiven Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf diese Förderung

- Wurde in den letzten 3 Jahren vor dem Datum der Antragstellung bereits ein Digital-Marketing Scheck in Anspruch genommen, ist eine erneute Förderung für dasselbe Zielland nicht möglich.
- Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung. Eine Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, darf nicht zusätzlich durch andere öffentliche Mittel oder durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international gefördert/kofinanziert werden. Ein im Wesentlichen identischer Antrag darf nicht mehrfach eingereicht werden, außer die programm-spezifischen Antragsrichtlinien sehen eine Ausnahmeregelung vor. Wenn Rechnungen oder einzelne Rechnungspositionen bei einer anderen Förderstelle eingereicht, genehmigt und ausgezahlt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine zusätzliche Förderung durch go-international nicht möglich.
- Im Fall der Beendigung von go-international vor Ablauf der Förderperiode verliert der bereits geschlossene Förderungsvertrag seine Gültigkeit. Die Förderungsnehmer werden unverzüglich informiert und aufgefordert, sämtliche Abrechnungsunterlagen spätestens bis 3 Monate nach dem Datum dieser schriftlichen Aufforderung einzureichen.

7.4 Fördermissbrauch

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

- bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Um dies zu überprüfen, behält sich die Förderstelle die Möglichkeit vor, Sachverständige in die Beurteilung des Förderfalls einzubeziehen, Originalbelege einzufordern bzw. Kopien aus internen Buchungssystemen zu verlangen oder Auskünfte bei Drittunternehmen bzw. den Rechnungslegern einzuholen, wenn diese Informationen zur Beurteilung der eingereichten Rechnungen als hilfreich erscheinen.
- die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMDW oder Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des BMDW oder Organen der Europäischen Union liegende Umstände zurückzuführen ist.

Rückzahlung und Ausschluss

Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMDW, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

7.5 Datenschutz

Die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen personen- oder unternehmensbezogenen Daten (beispielsweise Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) werden vom BMDW und der WKO als gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 26 (Datenschutzgrundverordnung „DSGVO“) verarbeitet. Dies dient der Anbahnung und Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und zur Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie zur Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen und zur Wahrnehmung der dem BMDW gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen Daten erforderlichenfalls auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern erhoben und überprüft.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf folgender Grundlage:

- Zur Abwicklung des Fördervertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO;
- Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, insbesondere nach dem WKG, gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO
- Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die nach Art 6 Abs 1 lit e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt;
- Überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, welches darin besteht, die WKO-Mitgliederverwaltung und das Informations- und Veranstaltungsmanagement sowie die interne und externe Kommunikation in diesen Belangen effizient zu gestalten;
- Bei Einzelfällen: Einwilligung des förderwerbenden Unternehmens zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO).

Soweit dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden Daten des förderwerbenden Unternehmens an folgende Empfänger übermittelt:

- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft;
- Organe und Beauftragte des Rechnungshofes / der Gerichte
- Bundesministeriums für Finanzen
- Angehörige rechtsberatender und unterstützender Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder);
- Geld- und Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Bundesorgane und weitere Förderungsabwicklungsstellen

Auch werden Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 [Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012](#) durchgeführt.

Daten des förderwerbenden Unternehmens werden grundsätzlich solange aufbewahrt, wie gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder die Aufbewahrung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, sowie darüber hinaus, solange Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Weitere Informationen, wie die WKO Daten verarbeitet sowie Informationen über die Rechte förderwerbender Unternehmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten der relevanten WKO-Stellen sind der [Datenschutzerklärung](#) zu entnehmen.